

## **Einrichtung eines Zebrastreifens in der Altenburgstraße auf Höhe Wertheimerstraße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02086 der Bürgerversammlung  
des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied am 28.06.2018

### **Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 13742**

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen- Langwied vom 16.01.2019** Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied hat am 28.06.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass in der Altenburgstraße auf Höhe der Wertheimer Straße die Überquerung der Straße durch die Einrichtung eines Zebrastreifens erleichtert wird.

Die Errichtung eines Fußgängerüberweges (Zebrastreifens) ist nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen.

So kommt nach den Richtlinien die Anlage eines Zebrastreifens unter anderem dann in Frage, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 200 Kraftfahrzeuge/h, zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge/h und die Fußgängerbelastung mindestens 50 Fußgänger pro Stunde beträgt. Dabei hängt die Zulässigkeit auch davon ab, in welchem Verhältnis zueinander Fahrzeuge und Fußgänger auftreten.

Das Kreisverwaltungsreferat hat am 04.07.2018 in der Altenburgstraße zur Hauptverkehrszeit eine Zählung durchgeführt:

In der Zeit zwischen 7.05 und 8.05 Uhr passierten in beiden Fahrrichtungen 304 Kraftfahrzeuge den Beobachtungspunkt, während in demselben Zeitraum lediglich 34 Fußgänger an unterschiedlichen Stellen die Altenburgstraße querten. Die vorgegebenen Anforderungen werden also deutlich unterschritten.

Am 13.09.2018 fand ein Ortstermin mit Vertreterinnen und Vertretern des Kreisverwaltungsreferates, des Baureferates, der MVG, des Bezirksausschusses 22 sowie Anwohnerinnen und Anwohnern statt, um Verbesserungsmöglichkeiten für die Überquerung der Altenburgstraße zu diskutieren. Ergebnis dieses Ortstermines war die Einrichtung einer Mittelinsel östlich der Wertheimer Straße, um die Überquerung der Fahrbahn auf Höhe der Bushaltestellen zu erleichtern.

Die Mittelinsel wird durch das Baureferat zunächst provisorisch errichtet. Wenn sie sich bewährt, soll sie dauerhaft eingerichtet werden.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02086 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied am 28.06.2018 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der HA III - Straßenverkehr - Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:  
Zur Verbesserung der Überquerungssituation wird eine Mittelinsel eingerichtet.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02086 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied am 28.06.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Kriesel

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 22

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 22 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage  
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 22 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 22 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat HA III/141

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

Kreisverwaltungsreferat - GL 24